

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung
(EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

VRK Ethik Fonds

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900TQDTSJO384IY66

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von ökologischen (Environment – E) und sozialen (Social – S) Kriterien sowie Aspekten guter Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G) (ESG-Kriterien) ausgewählt werden.

Bei der Auswahl der Anlagen werden die Grundsätze der Nachhaltigkeit der Versicherer im Raum der Kirchen (VRK) beachtet. Auf Basis der Handreichungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) wurden Kriterien für die Kapitalanlage festgelegt, die sich strengen Nachhaltigkeitskriterien verpflichten.

Das Anlageuniversum des Teilfonds wird unter anderem durch ESG-Kriterien definiert. Dies erfolgt durch die Anwendung nachhaltigkeitsbezogener Ausschlusskriterien, welche das Anlageuniversum um diejenigen Emittenten bereinigen, die entweder substanzielle Umsatzanteile in kritischen Geschäftsfeldern wie z.B. dem fossilen Brennstoffsektor oder der Waffenindustrie generieren oder sich in ihrem Geschäftsbetrieb schwerwiegender ESG-Kontroversen schuldig gemacht haben (z.B. durch Menschenrechtsverletzungen).

Darüber hinaus investiert der Teilfonds in Wertpapiere von Unternehmen, welche Produkte und Dienstleistungen anbieten, die dazu beitragen eines oder mehrere der Zielsetzungen der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele (UN Sustainable Development Goals / UN SDG) zu erreichen.

Die relevanten Umsatzgrenzwerte werden in der nachfolgenden Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ definiert.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds herangezogen:

Ausschlusskriterien, durch deren Anwendung direkte Investitionen in Emittenten mit sehr gravierenden ESG-Verfehlungen oder mit hohen Umsatzanteilen in kritischen Geschäftsfeldern ausgeschlossen werden sollen. Die nachfolgend aufgeführten Ausschlusskriterien sind so strukturiert, dass zunächst die für den Teilfonds gemäß der „ESMA-Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriff verwenden“ verpflichtenden Kriterien aufgeführt werden. Danach folgen über die Vorgabe hinausgehende Kriterien.

Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die

- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind.
- am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind.
- gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen vorgeworfen werden.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Einzeltitel von Unternehmen, die

- verbotene Waffen herstellen oder an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind (d. h. Antipersonenminen, Streumunition sowie biologische und chemische Waffen im Sinne der jeweils geltenden internationalen Waffenübereinkommen).
- mehr als 5% ihrer Einnahmen mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen.
- Atomsprengköpfe, Raketen und Trägersysteme herstellen, die zum Einsatz von Atomwaffen geeignet sind.
- mehr als 5% ihrer Einnahmen aus Kernenergie und verwandten Aktivitäten erzielen.
- mehr als 25% ihrer Einnahmen aus dem Abbau oder der Förderung von thermischer Kohle erzielen
- mehr als 10% ihrer Einnahmen aus der Energiegewinnung aus thermischer Kohle erzielen
- Einnahmen aus Ölsanden oder Schieferöl erzielen
- mehr als 3% ihrer Einnahmen mit der Produktion, der Regie oder der Veröffentlichung von Erwachsenenunterhaltung erzielen.
- Einnahmen mit der Genetische Veränderung von Pflanzen, Saatgut, Getreide o. ä. für landwirtschaftliche Zwecke oder den menschlichen Verzehr erzielen.
- mehr als 10% ihrer Einnahmen mit Glückspiel erzielen.
- mehr als 10% ihrer Einnahmen mit Tabak erzielen.
- mehr als 10% ihrer Einnahmen mit Alkohol erzielen.
- mehr als 5% ihrer Einnahmen mit Cannabis erzielen.
- mehr als 5% ihrer Einnahmen mit der Herstellung und Lieferung von Bioziden erzielen.
- nicht-medizinische Tierversuche durchführen, sofern diese weder über eine AAALAC Accreditation oder NIH Assurance verfügen noch gleichzeitig eine Testing Policy sowie die Unterstützung von Alternativmethoden zu Tierversuchen nachweisen.
- im Rahmen des UN Global Compact auf einer Beobachtungsliste geführt werden (MSCI ESG Research) und gleichzeitig eine erhöhte Risikoeinstufung (z. B. „Orange“ im Sinne einer erhöhten, aber noch nicht schwerwiegenden ESG-Risikobewertung nach MSCI) aufweisen.

- eine schwerwiegende negative Bewertung (z. B. „Red Flag“ gemäß den Einstufungen von MSCI ESG Research in einem der drei Bereiche „Environment“, „Government“ oder „Social“, welche auf erhebliche ESG-Risiken oder Kontroversen hinweist) aufweisen.

Grundsätzlich werden Unternehmen aus folgenden CO₂-intensiven Branchen ausgeschlossen, sofern ihre CO₂-Intensität einen branchenspezifischen Grenzwert überschreitet: Agricultural Products & Services, Aluminum, Coal & Consumable Fuels, Commodity Chemicals, Construction Materials, Copper, Diversified Chemicals, Diversified Metals & Mining, Electric Utilities, Environmental & Facilities Services, Fertilizers & Agricultural Chemicals, Gas Utilities, Gold, Independent Power Producers & Energy Traders, Industrial Conglomerates, Industrial Gases, Integrated Oil & Gas, Marine Transportation, Metal, Glass & Plastic Containers, Multi-Utilities, Oil & Gas Drilling, Oil & Gas Exploration & Production, Oil & Gas Storage & Transportation, Paper & Plastic Packaging Products & Materials, Paper Products, Passenger Airlines, Renewable Electricity, Silver, Specialty Chemicals, Steel, Textiles, Water Utilities.

Die CO₂-Intensität eines Unternehmens wird anhand der Scope-1- und Scope-2-Emissionen im Verhältnis zum Umsatz bestimmt. Die Grenzwerte werden für jede Branche separat festgelegt und basieren auf den relativen Emissionsintensitäten der Unternehmen innerhalb der jeweiligen Branche. Maßgeblich ist hierbei jeweils der höhere Wert aus Branchenmittelwert und oberem Quartil der CO₂-Intensität.

Der Ansatz berücksichtigt damit Unterschiede zwischen einzelnen Branchen und stellt sicher, dass insbesondere emissionsärmere Unternehmen im jeweiligen Branchenvergleich bevorzugt werden.

Emittenten aus diesen CO₂-intensiven Branchen, welche eine im Branchenvergleich hohe CO₂-Intensität ausweisen, werden jedoch nicht aus dem Investmentuniversum ausgeschlossen, wenn Sie die nachfolgenden Kriterien erfüllen.

Das Unternehmen

- weist eine überdurchschnittliche Qualität im Management der kohlenstoffarmen Transformation auf; und
- verfolgt glaubwürdige Emissionsreduktionsziele (Hierzu müssen die festgelegten Emissionsziele alle wesentlichen Treibhausgasemissionen entlang der Wertschöpfungskette umfassen, d. h. Scope 1 (direkte Emissionen aus eigenen oder kontrollierten Quellen), Scope 2 (indirekte Emissionen aus eingekaufter Energie) sowie Scope 3 (weitere vor- und nachgelagerte Emissionen)); und
- weist entweder ein wissenschaftsbasiertes, von der Science Based Targets initiative (SBTi) anerkanntes Emissionsreduktionsziel aus oder die projizierte Emissionsentwicklung bis 2050 auf Basis der festgelegten Ziele lässt eine angemessene Reduktion erkennen.

Zur Bewertung von Unternehmen, die aufgrund ihrer hohen CO₂-Intensität ausgeschlossen werden, wird unter anderem ein MSCI-eigenes Research Kriterium herangezogen. Dabei wird das Datenfeld „Climate Change Metrics – Research Completed“ verwendet, um sicherzustellen, dass für die betreffenden Unternehmen eine ausreichende Verfügbarkeit von CO₂-Intensitätsdaten vorliegt.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Staaten,

- die als Developed Markets oder High-Income-Staaten klassifiziert sind und ein ESG Government Rating von BB oder schlechter aufweisen; oder
- die als Emerging Markets, Frontier Markets oder Staaten mit niedrigem bzw. mittlerem Einkommen klassifiziert sind und ein ESG Government Rating von B oder schlechter aufweisen; oder

- in denen die Todesstrafe gesetzlich zulässig ist oder zwar für gewöhnliche Straftaten abgeschafft wurde, für besondere Straftatbestände jedoch weiterhin angewendet werden kann;
- die die Biowaffenkonvention nicht ratifiziert haben;
- die die Chemiewaffenkonvention nicht ratifiziert haben;
- die eigene Atomwaffen besitzen;
- in denen die Religionsfreiheit nicht gewährleistet ist;
- deren Political Governance Risk Factor Score unter 3 liegt;
- deren Corruption Control Risk Management Score unter 3 liegt.

Bei Investitionen in sogenannte „Labelled Bonds“ gelten Ausnahmeregelungen zu den Ausschlusskriterien, die unter der Frage „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ aufgeführt werden.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds in Zielfonds bzw. Investmentanteile. Dabei werden **Ausschlusskriterien auf Fondsvolumenebene** berücksichtigt. Zielfonds werden vom Investment ausgeschlossen, die

- mehr als 0% des Fondsvolumens in Emittenten investieren, die ein Exposure im Bereich der kontroversen Waffen aufweisen.
- mehr als 1% des Fondsvolumens in Emittenten investieren, die UNGC-Verstöße aufweisen.
- mehr als 10% des Fondsvolumens in Emittenten investieren, die über die PAB-Ausschlüsse* angesprochen sind.
- ein niedrigeres ESG-Rating als BB, basierend auf dem ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC aufweisen.

*PAB-Ausschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 (in der jeweils gültigen Fassung)

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds tätigt teilweise nachhaltige Investitionen.

Diese können sich zum einen an den 17 UN-Nachhaltigkeitszielen (UN Sustainable Development Goals / UN SDGs) orientieren. Die UN SDGs umfassen sowohl umweltbezogene als auch soziale Zielsetzungen:

- 1. Keine Armut
- 2. Kein Hunger
- 3. Gesundheit und Wohlergehen
- 4. Hochwertige Bildung
- 5. Geschlechtergerechtigkeit
- 6. Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- 7. Bezahlbare und saubere Energie
- 8. Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- 9. Industrie, Innovation und Infrastruktur
- 10. Weniger Ungleichheiten
- 11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
- 12. Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- 13. Maßnahmen zum Klimaschutz
- 14. Leben unter Wasser
- 15. Leben an Land
- 16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
- 17. Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Die nachhaltigen Investitionen tragen zu den SDGs bei, indem sie in Unternehmen alloziert werden, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die Lösungen zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs darstellen bzw. diese Lösungen ermöglichen. Dazu zählen Produkte und Dienstleistungen in den Geschäftsbereichen „Ernährung“, „Erschwingliche Immobilien“, „Therapien für schwere Krankheiten“, „Hygiene“, „KMU-Finanzierungen“, „Vernetzung“,

„Bildung“, „Regenerative Energien“, „Energieeffizienz“, „Nachhaltiges Bauen“, „Nachhaltige Wasserwirtschaft“, „Nachhaltige Landwirtschaft“ und „Verschmutzungsprävention“. Eine Investition des Teilfonds in ein Unternehmen gilt dann als nachhaltig, wenn das Unternehmen mindestens 80% seines Umsatzes in den zuvor genannten Geschäftsbereichen mit Beitrag zu den SDGs erzielt. In diesem Fall wird das gesamte Investment des Teilfonds in das Unternehmen in den Anteil nachhaltiger Investitionen eingerechnet. Erzielt ein Unternehmen weniger als 80% aber mehr als 0% seines Umsatzes in den zuvor genannten Geschäftsbereichen mit Beitrag zu den SDGs, wird nur dieser Anteil der Investition als nachhaltig bewertet und fließt in den Anteil nachhaltiger Investitionen ein. Zur Bewertung der Unternehmen wird die Kennzahl „Sustainable Impact Solutions – Maximum Percentage of Revenue“ von MSCI ESG Research LLC herangezogen.

Darüber hinaus gelten Investitionen in nachhaltige Anleihen (sog. Labelled Bonds), deren Erlöse zweckgebunden zur Finanzierung ökologischer oder sozialer Projekte verwendet werden (sogenannte Green/Social/Blue Bonds) und damit zu der Erreichung der ökologischen und sozialen Zielsetzungen der SDGs beitragen, in vollem Umfang als nachhaltige Investitionen. Die Einstufung der Anleihen als Green/Social/Blue Bond wird von dem Datenanbieter Bloomberg bezogen.

Zum anderen können sich die nachhaltigen Investitionen neben den SDGs an den Pariser Klimaschutzziele orientieren. Diese sehen vor, den weltweiten Temperaturanstieg möglichst auf 1,5 Grad Celsius, aber zumindest auf deutlich unter zwei Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter zu beschränken. Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds können zu den Zielen beitragen, indem sie in Unternehmen alloziert werden, bei denen aufgrund aktueller Treibhausgasemissionen, entsprechender Reduktionsziele sowie dem Erreichen bisheriger Mittelfristziele davon auszugehen ist, dass diese sich auf einem Pfad im Einklang mit dem 2 Grad Ziel befinden. Zur Bewertung der Unternehmen wird die Kennzahl „Implied Temperature Rise“ von MSCI ESG Research LLC herangezogen. Investitionen in Unternehmen, denen ein „Implied Temperature Rise“ kleiner oder gleich 2 Grad attestiert wird, gelten in vollem Umfang als nachhaltig und werden daher vollumfänglich in den Anteil nachhaltiger Investitionen eingerechnet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei der Bewertung, ob eine Investition in ein Unternehmen als nachhaltig gilt, wird neben deren Beitrag zu den oben beschriebenen Nachhaltigkeitszielen auch deren mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt- und soziale Ziele berücksichtigt. Dazu werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 („PAI-Indikatoren“) herangezogen. Durch die Festlegung von Schwellenwerten bzw. Bewertungskriterien für die Emittenten in Bezug auf ihre nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft, gemessen an den Indikatoren, wird erreicht, dass die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds keinem der ökologischen oder sozialen Anlageziele erheblich schaden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Für jeden berücksichtigten PAI-Indikator ist ein Bewertungskriterium bzw. Schwellenwert festgelegt, der darüber entscheidet, ob nachhaltige Anlageziele durch das Unternehmen erheblich geschadet werden oder nicht und ob die Investition damit als nachhaltig eingestuft wird oder nicht. Investitionen werden nur als nachhaltig bewertet, wenn die Unternehmen die festgelegten Bewertungskriterien und Schwellenwerte einhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Schwellenwerte/ Bewertungskriterien erfolgt auf Emittentenebene.

Dabei sind für alle verpflichtenden PAI-Indikatoren aus Tabelle 1, Anhang I, (EU) 2022/1288 sowie für die von der BayernInvest zur Berücksichtigung auf

Unternehmensebene zusätzlich gewählten PAI-Indikatoren aus Tabelle 2 und Tabelle 3 Schwellenwerte bzw. Bewertungskriterien für die Überprüfung der erheblichen Beeinträchtigung nachhaltiger Anlageziele festgelegt:

PAI-Indikatoren aus Tabelle 1, Anhang I, (EU) 2022/1288

PAI 1: Treibhausgasemissionen

PAI 2: CO₂-Fußabdruck

PAI 3: Treibhausgasemissionsintensität

PAI 4: Beteiligung in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind

PAI 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung an nicht erneuerbaren Energiequellen

PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs

PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

PAI 8: Emissionen in Wasser

PAI 9: Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle

PAI 10: Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

PAI 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der unter PAI 10 gelisteten Standards

PAI 12: Unbereinigtes geschlechterspezifisches Verdienstgefälle

PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen

PAI 14: Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

PAI-Indikatoren aus Tabelle 2, Anhang I, (EU) 2022/1288

PAI 4: Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen

PAI-Indikatoren aus Tabelle 3, Anhang I, (EU) 2022/1288

PAI 15: Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung

----- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte definieren Grundsätze für Unternehmen in Bezug auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung. Sie umfassen unter anderem Leitlinien in Bezug auf die Behebung und Vorbeugung von Menschenrechtverletzungen, Vermeidung von Korruption und Bestechung, die Beziehung zu den Arbeitnehmern und Managementstrukturen.

Investitionen des Teilfonds gelten nur dann als nachhaltig, wenn die Unternehmen in die investiert wird, Prinzipien verantwortungsvoller Unternehmensführung einhalten. Dies wird neben den OECD-Leitsätzen anhand der Prinzipien des United Nations Global Compact bewertet. Diese umfassen zehn Prinzipien für verantwortungsvolle Unternehmensführung in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Anti-Korruption. Es wird nicht in Unternehmen investiert, denen ein Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder gegen die OECD-Leitsätze attestiert wird.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

im Investitionsprozess des Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact „PAI“) berücksichtigt.

Die Maßnahmen der BayernInvest zur Beschränkung und Reduzierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren umfasst drei Komponenten, die auch den Investitionsprozess des Teilfonds betreffen:

- PAIs können durch Ausschlüsse angesprochen werden, die dazu führen, dass Unternehmen mit hohen negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Dazu gehören die unternehmensweiten Ausschlüsse im Zusammenhang mit kontroversen Waffen (Bezug zu PAI 17) sowie fondsspezifischen Ausschlüsse, die zum Beispiel das Exposure in Unternehmen, die signifikante Umsätze im Bereich fossiler Energien erzeugen, begrenzen. Die fondsspezifischen Ausschlusskriterien sind im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ zu finden. So schließt der Fonds insbesondere Unternehmen aus, die an der Herstellung oder dem Vertrieb kontroversen Waffen beteiligt sind (Bezug zu PAI 14), gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen oder in besonders schwerwiegende Kontroversen involviert sind (Bezug zu PAI 10). Darüber hinaus wird das Anlageuniversum um Unternehmen bereinigt, die wesentliche Umsatzanteile im Bereich der Kohleförderung generieren (Bezug zu PAI 4). Zudem werden Staaten ausgeschlossen, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Dieses Kriterium steht im Zusammenhang mit nachteiligen Auswirkungen im Bereich sozialer Faktoren und staatlicher Governance (Bezug zu PAI 16).
- Die PAI-Daten werden von dem externen Researchanbieter MSCI Research LLC bezogen und beinhalten sowohl von den Unternehmen berichtete Daten als auch vom Datenanbieter geschätzte Daten.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des Fonds für den Teilfonds verfügbar.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite durch Erträge und Kapitalgewinne aus Aktien und Anleiheanlagen in ertrags- und wachstumsstarken Unternehmen, die zudem attraktiven Bewertungskriterien verschiedener Stilarten standhalten. Gleichzeitig werden die aus dem Klimawandel entstehenden Risiken für die investierten Unternehmen adressiert und verringert. Dies erfolgt durch die Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Rahmen der Anlagepolitik.

Hierbei werden zunächst die oben unter „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschriebenen Ausschlusskriterien für **Einzeltitel- und Zielfondsinvestments** angewendet.

- Die Ausschlusskriterien für **Einzeltitelinvestments** reduzieren das ursprüngliche Anlageuniversum des Teilfonds um diejenigen Emittenten, die entweder substantielle Umsatzanteile in kritischen Geschäftsfeldern generieren oder sich in ihrem Geschäftsbetrieb schwerwiegender ESG-Kontroversen schuldig gemacht haben. Dies umfasst insbesondere auch Ausschlusskriterien im CO₂-intensiven fossilen Brennstoffsektor, wodurch ein Ausstieg aus der Gewinnung von Energie aus fossilen Brennstoffen unterstützt wird.
- Ergänzend werden für CO₂-intensive Branchen Emissionsintensitätsgrenzen berücksichtigt, um Unternehmen mit überdurchschnittlich hohen Treibhausgasemissionen im Branchenvergleich auszuschließen. Ausgenommen hiervon können Unternehmen mit fortgeschrittener Transformationsleistung und anerkannten Emissionsreduktionszielen sein. Dies trägt dazu bei, klimabezogene Risiken zu reduzieren und eine Ausrichtung des Portfolios auf emissionsärmere Geschäftsmodelle im Sinne der Begrenzung des Klimawandels zu fördern.
- Bei Investitionen in **Zielfondsinvestments** werden ebenfalls Ausschlusskriterien herangezogen, die Zielfonds ausschließen, die ein Exposure in schwerwiegenden ESG-Kontroversen haben. Die ESG-Datenpunkte für Zielfonds werden monatlich geprüft.

Die ESG-Kriterien sind in die Monitoringsysteme und -prozesse der BayernInvest integriert und werden fortlaufend überwacht, sodass bei einer veränderten ESG-Einstufung eines bislang unauffälligen Emittenten bzw. Zielfonds zeitnah reagiert werden kann.

Quartalsweise werden vom Fondsmanager bereitgestellte Ausschlusslisten in den Überwachungsprozess einbezogen. Im Quartal ist die hinterlegte Ausschlussliste führend. Die jeweilige Ausschlussliste wird zum Quartalsstichtag erstellt und mit einem zeitlichen Versatz von einem Monat im System wirksam hinterlegt. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Bereinigung etwaiger Abweichungen zeitnah, grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen.

Bis zur Aktualisierung der Ausschlussliste im System ist die jeweils hinterlegte Liste maßgeblich. Ergibt die laufende ESG-Überwachung zwischenzeitlich Abweichungen zur hinterlegten Ausschlussliste, wird der Fondsmanager entsprechend informiert. Solche Abweichungen werden bis zur Umsetzung der aktualisierten Ausschlussliste bzw. ihrer Bereinigung nicht als Grenzverletzung gewertet, sondern dienen ausschließlich der Portfoliosteuerung.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Folgende Elemente sind verbindliche Teile der ESG-Anlagestrategie des Teilfonds und zählen auf die Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ein:

- Die Einhaltung der in der Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur

Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschriebenen Ausschlusskriterien bei Einzeltitel- und Zielfondsinvestments.

- Die Einhaltung einer Mindest-Nachhaltigkeitsquote von 50 % des Nettofondsvermögens. Als nachhaltig angerechnet werden ausschließlich Investitionen, die die in der Anlagestrategie definierten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Die Nachhaltigkeitsquote wird fortlaufend überwacht und ist dauerhaft einzuhalten.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar. Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang, der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor in der Beurteilung der Qualität und insbesondere im Risikogehalt eines Investments und wird daher im Rahmen des BayernInvest Investmentansatzes sorgfältig und ganzheitlich auf Basis aller verfügbaren Informationen berücksichtigt. Hierzu zählen neben öffentlich zugänglichen Informationen zur Corporate Governance des Emittenten auch deren Einschätzung durch entsprechende Dienstleister (z.B. Rating Agenturen).

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bezogen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird im Rahmen der Anlagepolitik speziell unter Verwendung bzw. Berücksichtigung der MSCI ESG Daten bewertet. Zu nennen sind bspw. die Beurteilung, ob dem Emittenten Verstöße gegen die zehn Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen attestiert werden oder auf Basis des MSCI ESG Controversy Flags Anhaltspunkte für schwerwiegende ESG-Kontroversen existieren.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

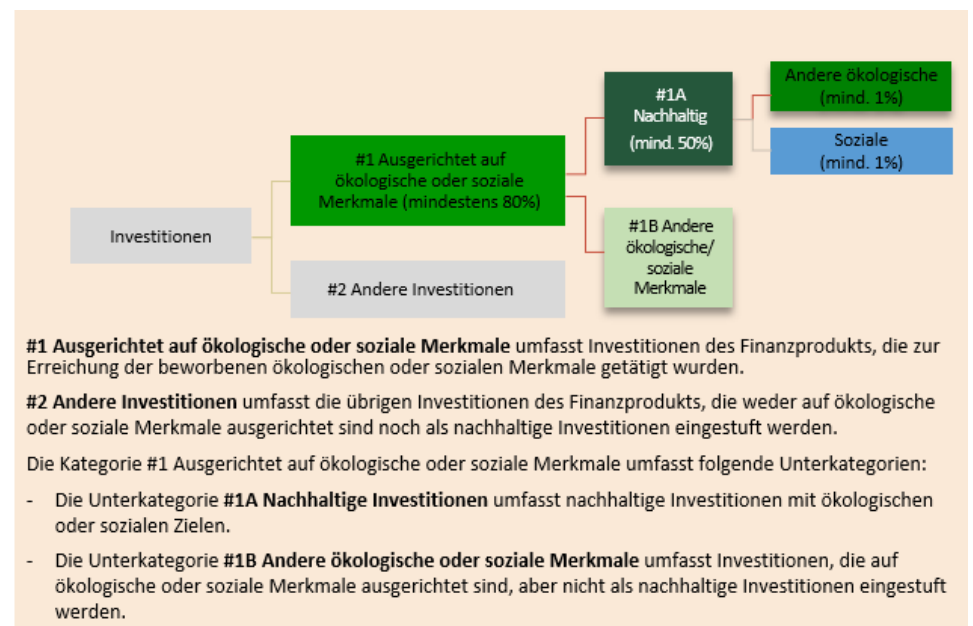
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der überwiegende Teil (mindestens 80%) der Investitionen des Teilfonds erfolgen unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds. Das impliziert, dass die oben definierten Nachhaltigkeitsindikatoren, welche zur Messung der Erreichung der ökologischen bzw. sozialen Merkmale herangezogen werden, bei mindestens 80% des Fondsvolumens eingehalten werden.

Mindestens 50% der Investitionen des Teilfonds erfolgen in nachhaltige Investitionen. Diese umfassen nachhaltige Investitionen mit sozialem Ziel als auch nachhaltige Investitionen mit Umweltziel (nicht taxonomiekonform), jeweils zu mindestens 1%. Der verbleibende Anteil des Mindestanteils nachhaltiger Investitionen kann sowohl auf sozial nachhaltige Investitionen als auch auf nachhaltige Investitionen mit Umweltziel (nicht-taxonomiekonform) entfallen.

Vermögenswerte, die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht einhalten bzw. nicht für deren Auswahl relevant sind, fallen in die Rubrik „#2 Andere Investitionen“. Beispielsweise der Einsatz von Derivaten sowie das Halten von Barmitteln fallen darunter. Weitere Informationen zu den Investitionen, die in diese Kategorie fallen sowie Angaben zum Mindestschutz, der bei diesen Investitionen angewendet wird, werden unter dem Punkt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ erläutert.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds darf Derivate einsetzen. Diese dienen allerdings nicht der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale, sondern zu Absicherungszwecken.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035.

Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, d.h. Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten zu tätigen, die die in der EU-Taxonomie definierten Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten entsprechen. Der Mindestanteil der taxonomiekonformen Investitionen des Teilfonds ist daher 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen. Daher strebt der Teilfonds auch nicht gezielt an, in Übergangstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten liegt daher jeweils bei 0%.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, liegt bei 1%.

Es ist nicht Teil der Anlagestrategie des Teilfonds in Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die als ökologisch nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie gelten, d.h. taxonomiekonform sind. Stattdessen wird mit den nachhaltigen Investitionen ein allgemeiner Beitrag zu einem oder mehreren UN SDGs, die auch Umweltziele umfassen, bzw. zu den Pariser Klimazielen angestrebt. Dabei erfüllen diese Investitionen nicht zwingend die in der EU-Taxonomie definierten Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Aktivität bzw. sind Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten, für die keine Kriterien in der EU-Taxonomie definiert sind. Demnach tätigt der Teilfonds Investitionen mit Umweltziel, die gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds als nachhaltig gelten, aber die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen des Teilfonds liegt bei 1%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Alle Investitionen, die nicht den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Teilfonds entsprechen, werden der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ zugeordnet.

Der Teilfonds setzt im Rahmen von „#2 Andere Investitionen“ hauptsächlich folgende Techniken und Instrumente ein:

- Barmittel
- Derivate

Diese werden nicht zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt, sondern zur Liquiditätssteuerung, zu Absicherungszwecken sowie, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Bei Derivaten wird ein sozialer Mindestschutz hergestellt, indem nicht in Derivate auf Grundnahrungsmittel investiert wird. Darüber hinaus wird bei Derivaten auf Einzeltitel der Emittent des Underlyings den gleichen Ausschlusskriterien unterzogen, wie sie bei Direktinvestments Anwendung finden (vergleiche Abschnitt: „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“).



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merk-

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein Index zu diesem Zweck bestimmt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bayerninvest.lu/services-fonds/fondsdaten/vermogensfonds/vermogensfonds-vrk-ethik-fonds>